

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: ZPO §§ 176, 208, 212 a, 322, 516, 2. Halbsatz

Leitsätze:

1. Die Rechtskraft eines Urteils, durch das eine Berufung als unzulässig verworfen wird, erstreckt sich nicht auf die Feststellung, daß die Zustellung des erstinstanzlichen Urteils ordnungsgemäß erfolgt ist.
2. Es gehört nicht zum Inhalt der Rechtskraft eines Urteils, daß die Rechtsfolge, die Gegenstand seiner Entscheidung ist, richtig festgestellt ist.
3. Ist für einen Rechtszug ein Prozeßbevollmächtigter bestellt, so können Zustellungen wirksam nur an ihn erfolgen.
4. Die Bestellung zum Prozeßbevollmächtigten gemäß § 176 ZPO ist nicht mit der Erteilung einer Prozeßvollmacht identisch. Sie wird dadurch vollzogen, daß der Prozeßbevollmächtigte durch Meldung dem Prozeßgegner und dem Gericht von dem Vertretungsverhältnis Kenntnis gibt. Dabei genügt es, daß die Meldung des Prozeßbevollmächtigten sich aus den Umständen, z.B. durch Auftreten im Prozeß vor Gericht, ergibt.

Aktenzeichen: 4 AZR 414/61

Urteil des BAG vom 14. November 1962

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 414/61

8 Sa 256/61 Düsseldorf
(Köln)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 14. November 1962

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 14. November 1962 durch den
Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher
und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Frey und
Dr. Babel für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 1. August
1961 - 8 Sa 256/61 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht in den Diensten des beklagten Landes und wird bei der Kreispolizeibehörde in A hauptsächlich mit Vervielfältigungs- und Beschriftungsarbeiten beschäftigt. Er erhält Lohn nach Lohngruppe A der TO.B.

Der Kläger ist der Auffassung, daß er als Angestellter anzusehen sei und Vergütung nach VergGr. X TO.A erhalten müsse. Er hat beantragt,

1. festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet sei, ihn rückwirkend ab 1. Januar 1958 in die VergGr. X TO.A einzustufen;
2. das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger ab 1. Januar 1958 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Lohn nach LohnGr. A der TO.B und der Vergütung nach VergGr. X TO.A zu zahlen.

Das beklagte Land hat um Abweisung der Klage gebeten.

Es macht geltend, der Kläger verrichte Überwiegend handwerkliche und keine Angestelltentätigkeit.

Durch Urteil vom 23. Januar 1961 hat das Arbeitsgericht der Klage stattgegeben. Dieses Urteil ist dem beklagten Land gemäß § 212 a ZPO am 9. Februar 1961 unter Verwendung einer Ausfertigung zugestellt worden, die am Schluß den Vermerk trägt: "Ausgefertigt, S , Reg.Angestellte."

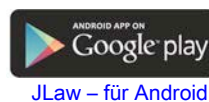
Die gegen diese Entscheidung vom beklagten Land am 4. April 1961 eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht nach Zurückweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist durch Urteil vom 25. April 1961 als unzulässig verworfen. Am 6. Juli 1961 hat das beklagte Land erneut Berufung eingelegt.

Es trägt vor, die Zustellung des arbeitsgerichtlichen Urteils gemäß § 212 a ZPO sei unwirksam. Da Oberregierungsrat P , der das Land im Termin vom 20. Januar 1961 vertreten habe, zum Prozeßbevollmächtigten bestellt gewesen sei, habe die Zustellung des Urteils an diesen erfolgen müssen. Die Zustellung sei auch deshalb unwirksam, weil die Urteilsaus-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



fertigung keinen ordnungsgemäßen Ausfertigungsvermerk enthalte. Es fehle vor allem der Zusatz, daß die Regierungsangestellte S als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle tätig geworden sei. Die Angestellte sei zudem nicht den Vorschriften entsprechend zum Urkundsbeamten bestellt gewesen. Das beklagte Land hat beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts nach den erstinstanzlichen Anträgen zu erkennen.

Der Kläger hat beantragt, die Berufung zu verwerfen.

Er vertritt die Ansicht, über das Rechtsmittel sei bereits durch Urteil vom 25. April 1961 rechtskräftig entschieden. Zudem sei der Kläger inzwischen mit Wirkung ab 1. Januar 1958 in das Angestelltenverhältnis übernommen. Es bestehe daher kein Rechtsschutzbedürfnis mehr.

Das Landesarbeitsgericht hat die erneute Berufung des beklagten Landes durch Urteil vom 1. August 1961 als unzulässig verworfen.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land weiterhin die Abweisung der Klage, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Zulässigkeit der Revision wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß der Kläger im zweiten Rechtszug vorgebracht hat, das beklagte Land habe durch die zwischenzeitliche Übernahme des Klägers in das Angestelltenverhältnis den Klaganspruch erfüllt. Denn es ist nicht festgestellt, daß diese Behauptung zutrifft. Ob das beklagte Land überhaupt zur Durchführung seiner Revision gegen ein es beschwerendes Urteil ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis darzulegen und nachzuweisen hat, wie der Kläger anscheinend meint, bedarf daher hier keiner weiteren Erörterung.

Die Berufung des beklagten Landes vom 6. Juli 1961 ist dann zulässig, wenn der Lauf der zweiwöchigen Berufenungsfrist des § 66 Abs. 2 ArbGG auf Grund der vom beklagten Land be-

- 4 -

haupteten Fehlerhaftigkeit der Zustellung des erstinstanzlichen Urteils am 9. Februar 1961 nicht mit diesem Datum, sondern gemäß § 64 Abs. 2 ArbGG, § 516 2.Halbsatz ZPO erst mit Ablauf von fünf Monaten seit der am 23. Januar 1961 erfolgten Verkündung des Urteils des Arbeitsgerichts begonnen hat und daher erst am 7. Juli 1961 vollendet war.

Das angefochtene Urteil verneint die Zulässigkeit der Berufung in erster Linie mit der Begründung, ihr stehe bereits die Rechtskraft des Urteils des Landesarbeitsgerichts vom 25. April 1961 entgegen, das die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung vom 9. Februar 1961 feststelle. Hiergegen wendet sich die Revision mit Recht.

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß dieses die Berufung des beklagten Landes vom 4. April 1961 verwerfende Urteil als Prozeßurteil ebenfalls der inneren Rechtskraft fähig ist (BAG 1, 196 [203]; RGZ 159, 176). Mit Recht weist das Landesarbeitsgericht weiter darauf hin, daß sich die Rechtskraft des Prozeßurteils auf die in ihm entschiedene Rechtsfolge beschränkt. Sie greift daher, wie auch sonst, nur dann an, wenn dieselbe Rechtsfrage unter denselben Parteien erneut zur Entscheidung steht (vgl. RGZ 159, 176). Ebenso ist es nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht die im Urteil vom 25. April 1961 entschiedene Rechtsfrage in der Unzulässigkeit der Berufung vom 4. April 1961 wegen Versäumung der Berufungsfrist sieht. Denn die Rechtskraft erfaßt auch den Rechtsgrund, aus dem die Berufung für unzulässig erklärt worden ist. Hingegen erstreckt sich die Rechtskraft nicht auf die tatsächlichen Feststellungen, die Feststellung von Tatbestandsmerkmalen und insbesondere nicht auf die Feststellung präjudizieller Rechtsverhältnisse und sonstiger Vorfragen. Infolgedessen können auch bei einem Prozeßurteil diejenigen Vorfragen, auf Grund deren der Richter seinen Schluß gezogen hat, nicht in Rechtskraft übergehen. Vorfragen sind im vorliegenden Fall die Fragen, ob die Zustellung als solche und ob die zugestellte Ausfertigung ordnungsgemäß waren. Selbst wenn man mit dem Landesarbeitsgericht dem Urteil vom 25. April 1961, das sich ausdrücklich mit diesen Fragen nicht befaßt, entnimmt,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -

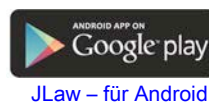


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



daß die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung festgestellt sei, weil das genannte Urteil sie von Amts wegen im Zusammenhang mit der Prüfung der Wahrung der Berufungsfrist und einer eventuellen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand habe untersuchen müssen, so erwächst diese Feststellung entgegen der Ansicht des angefochtenen Urteils nicht in Rechtskraft. Denn bei der Ordnungsmäßigkeit der Zustellung handelt es sich - ähnlich wie bei einem präjudiziellen Rechtsverhältnis - um einen Tatbestand, aus dem das Urteil vom 25. April 1961 erst die den Gegenstand der Entscheidung (und der Rechtskraft) bildende Folgerung zieht, die Berufungsfrist sei versäumt und deshalb die am 4. April 1961 eingelegte Berufung (nach Versagung der Wiedereinsetzung) unzulässig. Daß das Berufungsgericht hierbei die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung von Amts wegen zu prüfen hatte, ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung.

Steht demnach entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts auf Grund des Urteils vom 25. April 1961 nicht rechtskräftig fest, daß die Zustellung des erstinstanzlichen Urteils vom 23. Januar 1961 einschließlich der verwandten Ausfertigung ordnungsgemäß war, so kann der erneuten Berufung des beklagten Landes auch nicht entgegengehalten werden, mit ihr werde eine Rechtsfolge in Anspruch genommen, die mit der im genannten Urteil rechtskräftig festgestellten Rechtsfolge im Widerspruch stehe. Denn rechtskräftig festgestellt ist, wie ausgeführt, nur die Unzulässigkeit der Berufung vom 4. April 1961 wegen Versäumung der Berufungsfrist. Zur Entscheidung gestellt ist nunmehr die Zulässigkeit der Berufung vom 6. Juli 1961. Die Rechtskraft eines Urteils hat auch nicht zum Inhalt, daß die Rechtsfolge richtig festgestellt ist, weil sonst fälschlicherweise die dem Urteil zugrundeliegenden tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen ebenfalls zum Gegenstand der Rechtskraft gemacht würden (vgl. Rosenberg, aaO, § 150 III). Ebensowenig kann eingewandt werden, das beklagte Land könne mit seinen Behauptungen zur mangelhaften Zustellung und Ausfertigung des arbeitsgerichtlichen Urteils infolge der Rechtskraft des



- 6 -

Urteils vom 25. April 1961 nicht mehr gehört werden, wie das Landesarbeitsgericht anscheinend meint. Denn die Präklusionswirkung dieses Urteils erstreckt sich nur auf Behauptungen und Einwendungen, die die Berufung vom 4. April 1961 betreffen; sie berührt die Berufung vom 6. Juli 1961 nicht.

Wenn das Landesarbeitsgericht in seiner Hilfserwägung die Zustellung des arbeitsgerichtlichen Urteils vom 9. Februar 1961 als ordnungsgemäß ansieht, so rügt das die Revision mit Recht. Die im Verfahren vor den Arbeitsgerichten von Amts wegen durchzuführende Zustellung kann gemäß § 50 ArbGG, § 212 a ZPO bei einer Behörde durch schriftliches Empfangsbekenntnis erfolgen. Eine Zustellung nach § 212 a ZPO kam aber im vorliegenden Fall nur dann in Betracht, wenn die Behörde des beklagten Landes, d.h. der Regierungspräsident in A , Zustellungsempfänger war. Zwar ist der Regierungspräsident zur Vertretung des beklagten Landes befugt (vgl. Leiss, Die Vertretung des Reichs, des Bundes und der Länder vor den ordentlichen Gerichten, S. 132 in Verbindung mit S. 121, 126), so daß an ihn die nach § 212 a ZPO vorgenommene Zustellung an sich erfolgen konnte. Indessen sind auf die Zustellung von Amts wegen nach § 208 ZPO die Vorschriften über die Partizustellung entsprechend anzuwenden. Nach dieser Vorschrift müssen Zustellungen, die in einem anhängigen Rechtsstreit bewirkt werden sollen, an den für den Rechtszug bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen. Infolgedessen konnte die Zustellung des Urteils vom 23. Januar 1961 wirksam nur an den Prozeßbevollmächtigten vorgenommen werden, sofern das beklagte Land einen solchen vor dem Arbeitsgericht für die Instanz bestellt hatte (Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 50 Anm. 36).

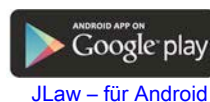
Wie sich aus dem Protokoll vom 20. Januar 1961 ergibt, sind in diesem Termin vor dem Arbeitsgericht Oberregierungsrat (ORR) P , ORR F und Regierungsamtmann S für das beklagte Land aufgetreten. Irgendeine Vollmacht hat nach dem Protokoll und dem Akteninhalt keiner der Erschienenen vorgelegt. Das Landesarbeitsgericht meint nun, ORR P , den das beklagte Land als seinen Prozeßbevollmächtigten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



bezeichne, sei als solcher nicht bestellt, weil sich keine den Formerfordernissen des § 80 ZPO genügende Vollmachtsurkunde bei den Akten befinde. Es müsse vielmehr davon ausgegangen werden, daß er nur Terminsvollmacht gehabt habe. Das Berufungsgericht verkennt hierbei, daß die Bestellung im Sinne des § 176 ZPO nicht mit der Erteilung einer Prozeßvollmacht identisch ist. Es ist dafür nicht erforderlich, daß eine Vollmacht beigebracht oder auch nur behauptet wird, geschweige denn, daß sie erteilt ist. Die Bestellung^{im Sinne} des § 176 ZPO wird vielmehr dadurch vollzogen, daß dem Prozeßgegner und dem Gericht von dem Vertretungsverhältnis Kenntnis gegeben wird. Sie setzt nicht eine besonders darauf gerichtete Mitteilung voraus; es genügt, daß sich die Meldung des Prozeßbevollmächtigten aus den Umständen ergibt, daß also irgendeine Handlung der Partei oder des Vertreters die Kenntnis vermittelt. Das kann dem Gericht gegenüber z.B. geschehen durch die Überreichung der Vollmacht, durch die Einreichung von Schriftsätzen oder durch das Auftreten vor Gericht. Ist der Prozeßbevollmächtigte in dieser Weise bestellt, so ist er, ohne daß für die Zwecke der Zustellung eine besondere Prüfung der Vollmacht erforderlich oder zulässig wäre, solange vom Gericht und Gegner als Prozeßbevollmächtigter nach § 176 ZPO zu behandeln, bis gemäß § 88 ZPO seine Zurückweisung erfolgt.

Der Mangel einer Vollmachtsurkunde gemäß § 80 ZPO schließt demnach die Annahme einer Bestellung zum Prozeßbevollmächtigten im Rahmen des § 176 ZPO nicht aus. Daß ORR P in der Tat als Prozeßbevollmächtigter des beklagten Landes aufgetreten ist und dadurch dem Arbeitsgericht Kenntnis von dem zum beklagten Land bestehenden Vertretungsverhältnis in einer für eine Bestellung gemäß § 176 ZPO ausreichenden Weise gegeben hat, wird entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts durch den Eingang des arbeitsgerichtlichen Urteils bewiesen, in dem ORR P gemäß § 313 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO ausdrücklich als Prozeßbevollmächtigter aufgeführt ist. Dementsprechend ist auch der Urkundsbeamte der Geschäfts-



- 8 -

stelle in dem für die Beurteilung der Gültigkeit der Zustellung maßgeblichen Zeitpunkt ihrer Vornahme von der Eigenschaft des ORR P als Prozeßbevollmächtigter ausgegangen, wie sich aus seiner Verfügung vom 31. Januar 1961 ergibt, daß an den beklagten Vertreter (nicht an das beklagte Land) zuzustellen sei.

Da also ORR P gemäß § 176 ZPO als Prozeßbevollmächtigter bestellt war, hätte die Zustellung des erstinstanzlichen Urteils vom 23. Januar 1961 nicht gemäß § 212 a ZPO an die Behörde vorgenommen werden dürfen, sondern hätte an ihn erfolgen müssen. Das ist nicht geschehen. Infolgedessen ist die Zustellung vom 9. Februar 1961 schon aus diesem Grunde unwirksam, so daß nicht mehr untersucht zu werden braucht, ob sie auch deshalb fehlerhaft ist, weil die verwandte Ausfertigung nicht ordnungsgemäß war. Eine Heilung dieses Mangels der Zustellung nach §§ 187, 295 Abs. 2 ZPO ist ausgeschlossen, da durch sie die Notfrist des § 66 Abs. 1 ArbGG in Gang gesetzt werden sollte. Das ist nicht eingetreten. Daher hat diese Frist gemäß § 516 2. Halbsatz ZPO erst nach Ablauf von fünf Monaten seit Verkündung des arbeitsgerichtlichen Urteils begonnen und war am 7. Juli 1961 vollendet. Die Berufung des beklagten Landes ist mithin rechtzeitig und im übrigen auch formgerecht eingelegt worden.

In der Sache selbst kann jedoch abschließend nicht entschieden werden. Voraussetzung für eine Anwendung der TO.A auf das Arbeitsverhältnis der Parteien ist nach § 1 Abs. 1 TO.A, daß der Kläger entweder eine angestelltenversicherungs-pflichtige Tätigkeit ausübt oder in der Anlage 1 zur TO.A aufgeführt ist. Ob und gegebenenfalls welche der beiden Alternativen gegeben ist, läßt sich anhand des bisher vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalts bei Berücksichtigung der in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts aufgestellten Grundsätze, auf die verwiesen wird (BAG AP Nr. 31 zu § 1 TO.A), nicht beurteilen. Da es dem Revisionsgericht verwehrt ist, die noch erforderlichen Feststellungen selbst zu treffen, war das

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§§ 564 Abs. 1, 565 Abs. 1, 3 Ziff. 1 ZPO).

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Martel

Dr. Erich Frey

Dr. Babel



4 AZR 414/61

8 Sa 256/61 Düsseldorf (Köln)

142

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 11. März 1963 beschlossen:

Das Urteil des Senats vom 14. November 1962 wird
gem. § 319 Abs. 1 ZPO von Amts wegen dahin be-
richtet, daß es auf Seite 3 Zeile 6 = Seite 3
Zeile 5 der Urteilsausfertigung richtig heißen muß:
"... zum Urkundsbeamten bestellt gewesen".

gez. Dr. Pecher

Dr. Auffarth

Dr. Martel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

